

# **Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Lonnerstadt**

**Vom 1. August 2016**

Aufgrund Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Lonnerstadt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

- Baukostenzuschuss für die Erweiterung der Kläranlage der Stadt Höchststadt a. d. Aisch

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, für die nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

<sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist.  
<sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.200 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.200 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) <sup>1</sup>Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit zwei Dritteln der nach Abs. 2 Satz 1 ermittelten Fläche nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>3</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschosßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. <sup>4</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschosßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) <sup>1</sup>Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschosßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. <sup>2</sup>Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschosßfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,09 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschosßfläche    | 2,59 €. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lonnerstadt, 1. August 2016  
Markt Lonnerstadt

gez.

H i m p e l  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerke**

Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 991 vom 02.09.2016  
Änderung vom 05.12.2016; Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 998 vom 09.12.2016